

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Electrical Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München,
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg und
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt**

vom 16.07.2008

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt vom 15. Juni 2000 (KWMBI II 2001 S. 636), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Fachhochschule Augsburg“ und „Fachhochschule Ingolstadt“ werden durchgängig durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg“ und „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653 – WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „angeboten“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Module und Prüfungen

- (1) Die Module mit den zugeordneten Studienmodulen, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Endnoten der Studienmodule sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module und die diesen zugeordneten Studienmodule werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Projektmodul geführt.
 1. Die Pflichtmodule und das Projektmodul sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Jede/jeder Studierende muss hierbei nach Maßgabe der in der Anlage angeführten Auswahlmodi und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl an Modulen treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München auswählen (Wahlmodule).“
6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Fachbereich“ durch die Worte „Die Fakultät für“ und in Satz 2 das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die bisherigen Nummern 1 bis 6 durch die, wie folgt neu gefassten, Nummern 1 bis 5 ersetzt:
- „1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul bzw. den jeweils zugeordneten Studienmodulen, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 - 2. die Kataloge der von den Studierenden wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen und die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 - 3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module und der diesen zugeordneten Studienmodule,
 - 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen und
 - 5. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.“
8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und Wahlfächer“ durch die Worte „fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule“ ersetzt.
9. In § 9 werden die Worte „Im Fachbereich“, „des Fachbereichs“ und „Fachbereiche“ durch die Worte „In der Fakultät für“, „der Fakultät für“ und „Fakultäten“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis
- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Studienmodule, der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und des Projektmoduls einfach gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.
 - (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
1,0 und 1,3 (sehr gut); 1,7 sowie 2,0 und 2,3 (gut); 2,7 sowie 3,0 und 3,3 (befriedigend); 3,7 und 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
 - (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten der Module bzw. Studienmodule und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.“

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ausgestellt.“

12. Die Anlage zu dieser Satzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nr. 5, 7, 8, 10 und 12 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Electrical Engineering nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Electrical Engineering vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Electrical Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ingolstadt vom 15. Juni 2000 (KWMBI II 2001 S. 636), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Electrical Engineering vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, können sich auf Antrag in die, entsprechend dieser Satzung geänderte Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.